



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

---

Nr.: 23/2010

Düsseldorf, den 20. September 2010

---

Seite 2 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6. September 2010

Seite 19 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6. September 2010

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 06.09.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 08.10.2009 (GV. NRW. 2009 S. 516) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Projektarbeiten
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote
- § 13 Wiederholungen von Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

**II. Studium und Bachelorprüfung**

- § 15 Anforderungen des Studiums
- § 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 17 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 20 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

**III. Abschlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Übergangsregelungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**IV. Anhang**

Studienverlaufsplan

**I. Allgemeines**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Durch das Bachelorstudium soll gewährleistet werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die für einen Übergang in die Berufspraxis oder in einen Masterstudiengang notwendigen wirtschaftswissenschaftlichen und methodischen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erwirbt und die wirtschaftswissenschaftlichen Zusammenhänge überblickt.

(2) Der Nachweis der geforderten Qualifikationen ist in der Bachelorprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums der Volkswirtschaftslehre zu erbringen.

### **§ 2 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) in Volkswirtschaftslehre.

### **§ 3 Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Zulassungsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung.

(3) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber ein vergleichbares ökonomisches Bachelor- oder Diplomstudium an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, dann ist die Zulassung zum Bachelorstudium „Volkswirtschaftslehre“ zu versagen.

(4) In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife können zum Bachelorstudium zugelassen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 der Zugangsprüfungsordnung vom 24. Januar 2005 erfüllen und erfolgreich an einer Zugangsprüfung teilgenommen haben.

(5) Die Zugangsprüfung i.S.v. § 66 Abs. 4 Satz 2 HG i.V.m. § 1 Zugangsprüfungsordnung ist eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer, in der die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Bachelorstudium „Volkswirtschaftslehre“ nachweist. Die Note der mündlichen Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers gemäß § 12 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung fest. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist über das Akademische Prüfungsamt zu stellen.

#### **§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Bachelorstudium einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) im Vollzeitstudium sechs Semester (drei Studienjahre).

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie im Bereich der Schlüsselqualifikationen beträgt insgesamt 98 SWS. Die im Studium erbrachten Leistungen werden in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem mit Leistungspunkten (LP) bewertet. Dabei gibt ein Leistungspunkt einen mittleren Arbeitsaufwand von 30 Stunden wieder und entspricht einem „Credit Point“ nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS). Das Studium umfasst einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit insgesamt 180 LP; davon entfallen auf den Pflichtbereich 82 LP und auf den Wahlpflichtbereich 72 LP. Für die Schlüsselqualifikationen sind insgesamt 14 und für die Bachelorarbeit 12 LP vorgesehen.

#### **§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine**

(1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend jeweils zum Abschluss der in dieser Ordnung vorgesehenen Module sowie in der Schlussphase des Studiums durch eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit). Die Modulprüfungen bestehen jeweils aus einer benoteten Modulabschlussprüfung.

(2) Die Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Erfüllung der in dieser Ordnung für die Zulassung erforderlichen Bedingungen nachgewiesen ist. Dabei ist zu beachten, dass ein erfolgreicher Abschluss eines bestimmten Moduls zur Teilnahmevoraussetzung für den Besuch eines weiterführenden Moduls gemacht werden kann; nähere Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen. Umfang und Anforderungen der Prüfungselemente müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Kandidatinnen und Kandidaten dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(3) Zu jeder einzelnen Modulabschlussprüfung ist grundsätzlich eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldetermine sind Ausschlussfristen. Die bei der Prüfung erlaubten Hilfsmittel werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben. Die Frist für die Rücknahme von Anmeldungen ohne Angabe von Gründen endet bei Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die Anmeldung gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende oder den Studierenden bis zum Rücktrittstermin zurückgezogen wurde.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, nach Absprache der Kandidatin oder des Kandidaten mit den Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen Sprache.

(5) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen soll den Studierenden durch das Akademische Prüfungsamt jeweils nach spätestens sechs Wochen bekannt gegeben werden.

(6) Die Orte und Zeiten der Modulabschlussprüfungen werden vom Akademischen Prüfungsamt durch Aushang bekannt gegeben. Termine für Hausarbeiten und Referate werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(7) Die Modulabschlussprüfung wird zum Ende des Moduls, das sich über ein oder zwei Semester erstreckt, angeboten. Die erste Wiederholungsprüfung soll im Regelfall spätestens zu Beginn des auf die erste Prüfung folgenden Semesters stattfinden.

## § 6 Prüfungsformen

(1) Jedes Modul wird durch eine Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend stattfindet. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen einer Modulabschlussprüfung ergeben sich aus den Lehrinhalten der der Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltungen (Kurse) unter Berücksichtigung angemessener benannter Pflichtliteratur. Hierbei sollen die Prüfungsanforderungen in einem angemessenen Verhältnis zu den der Prüfung zugrunde liegenden Lehrinhalten stehen.

(2) Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung oder sonstigen Prüfungsleistungen (z.B. Hausarbeiten, Projektarbeiten, Fallstudien) bestehen. Die jeweils zutreffende Prüfungsform einer Modulabschlussprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 9 Abs. 4 und 5 festgelegt. Dabei ist darauf zu achten, dass mündliche Prüfungen in ausreichender Anzahl angeboten werden. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(3) Die Dauer von Modulabschlussprüfungen hängt vom Umfang des Moduls ab, gemessen an der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS), und beträgt z.B. bei Klausurarbeiten in einem Modul mit 8 SWS 120-180 Minuten, in einem Modul mit 6 SWS 90-120 Minuten und in einem Modul mit 4 SWS 60-90 Minuten. Der entsprechende Umfang einer mündlichen Modulabschlussprüfung beträgt in Modulen mit 6 oder 8 SWS 30-45 Minuten und in Modulen mit 4 SWS 20-30 Minuten. Nähere Einzelheiten sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll die vorgesehene Prüfungszeit in der Regel nicht um mehr als fünf Minuten übersteigen. Die Note für die mündliche Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers gemäß § 12 fest.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Es sollen höchstens drei Kandidatinnen und Kandidaten zur gleichen Zeit geprüft werden. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen und Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ist die Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen/Kandidaten. Bei erheblichen Störungen des Prüfungsablaufs durch die Zuhörerinnen oder Zuhörer kann die Prüferin oder der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.

## § 7 Projektarbeiten

(1) Die im Rahmen der Schlüsselqualifikationen zu erbringenden zwei Projektarbeiten werden fachlich mit je einem Wahlpflichtmodul verknüpft.

(2) Die Frist für die Rücknahme von Anmeldungen ohne Angabe von Gründen endet bei Hausarbeiten und Referaten eine Woche vor Ausgabe des Themas.

(3) Die Anforderungen für die zu erbringende Leistung (z. B. Hausarbeit und Referat) legt die Themenstellerin oder der Themensteller fest. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Umstände, kann auf begründeten Antrag der oder des Stu-

dierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Themenstellerin oder dem Themensteller eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren.

## § 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss für die Studiengänge Bachelor, Master und Diplom (im Folgenden als Prüfungsausschuss bezeichnet). Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung Vertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt in der Regel ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet im Bedarfsfall Vorschläge zur Reform der Bachelorprüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschuss sowie deren Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung von Modulabschluss- und Bachelorprüfungen das Akademische Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verfügung.

(9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses nicht erfordern. Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet auf der nächsten Sitzung des Ausschusses. Der Bericht an die Fakultät wird nach Beratung im Prüfungsausschuss erstattet. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Prüfungsausschusses bekannt.

## **§ 9 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben auf Dauer oder befristet und gibt diese Bestellung bekannt. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen und Professoren, apl. Professorinnen und apl. Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Lehrbeauftragte befugt. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Heinrich-Heine-Universität ausgeschieden sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an der Heinrich-Heine-Universität tätig ist.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie legen die Prüfungsform (Klausurarbeit, mündliche Prüfung oder sonstige Prüfungsleistung) fest und teilen dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsform (Klausurarbeit, mündliche Prüfung oder sonstige Prüfungsleistung) rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Anmeldetermin zur jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(6) Die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, über die Prüfungsunterlagen vor Beginn der Prüfung informiert zu werden. Soweit die Prüfungsunterlagen Auskunft über die bisherigen Prüfungsergebnisse geben sollen, ist das Einverständnis der Kandidaten einzuholen.

## **§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Abschlussprüfung zu einem bestimmten Modul an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, ist eine neuerliche Zulassung zur Abschlussprüfung für dieses Modul zu versagen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung auf der Grundlage von Einzelbewertungen aller zur Anrechnung beantragten Prüfungsleistungen vorzunehmen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Leistungspunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Sofern der Nachweis der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nicht in einer Frist von einem Jahr erbracht werden kann, ist die Anerkennung der entsprechenden Prüfungsleistung zu versagen.

(5) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in dem Wahlfach Ökonomie am Oberstufenkolleg Bielefeld wird auf das Bachelorstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit der einzelnen Leistungen nachgewiesen wird.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Im Anrechnungsfall müssen mindestens 60 LP im Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erworben werden, um die Bachelorprüfung zu bestehen.

(8) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn sich die anzurechnende Leistung hinsichtlich der Anforderungen, der Thematik oder des Inhalts von diesem Bachelorstudiengang wesentlich unterscheidet.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter gehört werden.

## **§ 11 Regelungen zum Nachteilsausgleich**

(1) Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder den Prüferinnen oder dem Prüfer oder den Prüfern Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Vergleichbare Regelungen sind zu treffen, wenn die Studentin oder der Student nachweisen kann, dass sie oder er durch die dauernde Pflege eines nahen Angehörigen in Anspruch genommen ist.

(2) Bei der Gestaltung der Prüfungsverfahren, insbesondere der Festlegung der Prüfungstermine und der Festlegung von Prüfungsfristen für die Wiederholung von Prüfungen, sind die Elternzeitregelungen sowie die Bestimmungen zum Mutterschutz zu beachten.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Falls mehrere Prüferinnen und Prüfer dieselbe Prüfung beurteilen, wird diese mit dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten bewertet.

(2) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	d.h. eine hervorragende Leistung;
2 = gut	d.h. eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	d.h. eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend      d.h. eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft      d.h. eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Für die Notenbildung der Bachelorarbeit gilt: Sind die Noten beider Gutachter mindestens „ausreichend“ (4,0) und liegen diese nicht mehr als zwei Noten (d.h. eine Notendifferenz von 2,0) auseinander, errechnet sich die Endnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) und die andere mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachter mehr als 2,0 Notenwerte auseinander liegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel der beiden besseren Noten, falls diese mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(4) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Bachelorarbeit. Dabei wird die Bachelorarbeit dreifach gewichtet. Bei der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Endnote lautet bei einem Mittelwert von:

1,0 bis einschließlich 1,5:	sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
über 4,0 bis einschließlich 5,0:	mangelhaft (nicht bestanden)

Zusätzlich zur Gesamtnote der Bachelorprüfung wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend der KMK-Strukturvorgaben in Form eines prozentualen Notenspiegels des aktuellen Prüfungstermins ausgewiesen.

### § 13 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen dürfen – vorbehaltlich der Regelung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 – zweimal wiederholt werden. Sofern die Modulabschlussprüfung gegen Ende der Vorlesungszeit angeboten wird, soll die erste Wiederholungsprüfung zu Beginn der darauf folgenden Vorlesungszeit angesetzt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer Modulabschlussprüfung erfolgt die Anmeldung zum Wiederholungstermin zu Beginn der auf den Prüfungstermin folgenden

Vorlesungszeit automatisch, soweit die lt. Prüfungsordnung vorgeschriebene Anzahl der Prüfungsversuche nicht überschritten ist. Die Regelungen bezüglich eines Rücktritts gem. § 14 bleiben davon unberührt. Eine Möglichkeit zur zweiten Wiederholungsprüfung soll innerhalb von einem Jahr angeboten werden; in diesem Fall ist eine erneute Anmeldung beim Akademischen Prüfungsamt innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Prüfungsart bleibt bei der Wiederholungsprüfung unverändert. Modulabschlussprüfungen, die durch sonstige Prüfungsleistungen gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, können erst wiederholt werden, wenn das Modul erneut angeboten wird. In diesem Fall ist eine erneute Anmeldung beim Akademischen Prüfungsamt innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Regelungen gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 finden in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Die Termine zur ersten und zweiten Wiederholungsprüfung werden der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Akademischen Prüfungsamt bekannt gegeben. Die zweite Wiederholungsprüfung einer nicht bestanden Prüfung muss innerhalb von 15 Monaten nach der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Wiederholung bestandener Modulabschlussprüfungen ist ausgeschlossen. Fehlversuche in einem vergleichbaren ökonomischen Bachelor- oder Diplomstudiengang, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschul-Rahmengesetzes erfolgt sind, werden angerechnet.

(3) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0), kann sie einmal wiederholt werden. Nach Erhalt des Bescheides über das Nicht-Bestehen gemäß § 18 Abs. 9 muss die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 12 Monaten einen erneuten Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Bachelorarbeit stellen, andernfalls gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

#### **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Von einer Modulabschlussprüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Wenn sie oder er nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt, nicht zum Prüfungstermin erscheint, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die im Fall von Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss – sofern der Prüfungsausschuss nicht umständehalber darauf verzichtet – ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Wenn die Gründe anerkannt wurden, wird dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Täuschungshandlungen oder das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach vorheriger Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der

weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wurde, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Studium und Bachelorprüfung

### § 15 Anforderungen des Studiums

(1) Das Bachelorstudium besteht im Kern aus den ersten beiden Semestern, in denen die Grundlagen vermittelt werden, sowie dem dritten bis sechsten Semester, die der Vertiefung und Spezialisierung dienen. Auf diese insgesamt sechs Semester verteilen sich 19 Module, die jeweils 2 bis 8 Semesterwochenstunden an Kursen umfassen. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen. Am Ende steht jeweils eine schriftliche oder mündliche Modulabschlussprüfung. Die Zuordnung und Inhalte der Kurse sowie die Art der Modulabschlussprüfung sind im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

(2) Im ersten Studienjahr sind neun Pflichtmodule zu absolvieren.

Modul	Bezeichnung	Leistungspunkte
BV04	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	6 LP
BV05	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	6 LP
BB01	Grundlagen der BWL, Absatz und Beschaffung	12 LP
BB02	Rechnungswesen	12 LP
BR01 oder BR02	Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler Wirtschaftsprivatrecht und Öffentliches Recht	6 LP
BS01	Statistische Methoden I	6 LP
BS02	Statistische Methoden II	6 LP
BM01	Mathematik I	3 LP
BM02	Mathematik II	3 LP

(3) Im zweiten und dritten Studienjahr sind zwei Pflichtmodule, sechs Wahlpflichtmodule und zwei Module der Schlüsselqualifikationen zu absolvieren:

**Pflichtmodule:**

BV06	Wirtschaftspolitik	10 LP
BB03	Finanz- und Wertmanagement	12 LP
Sechs Module aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule		

**Volkswirtschaftslehre**

BW10	Markt und Staat	12 LP
BW11	Geld und Wahrung*	12 LP
BW12	Internationale Wirtschaftsbeziehungen*	12 LP
BW13	European Competition Policy	12 LP
BW14	Strategische und empirische Wettbewerbsanalyse	12 LP
BW20	Spieltheorie und experimentelle Wirtschaftsforschung	12 LP
BW21	Institutionenkonomik	12 LP
BW22	Medienkonomik	12 LP
BW23	Empirische Wirtschaftsforschung	12 LP
BW24	Verbraucherpolitik	12 LP
BW25	Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik	12 LP

\* Diese Module konnen nicht gemeinsam belegt werden.

**Betriebswirtschaftslehre**

BW01	Unternehmensorganisation	12 LP
BW02	Bank- und Versicherungsmanagement	12 LP
BW03	Investitions- und Finanzmanagement	12 LP
BW04	Umweltmanagement	12 LP
BW05	Unternehmensprufung und Controlling	12 LP
BW06	Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	12 LP
BW07	Marketing	12 LP

**Sonstige Wahlpflichtfacher**

BW09	Statistische Datengewinnung	12 LP
------	-----------------------------	-------

**Schlusselqualifikationen**

BQV01	Technik des wiss. Arbeitens und Präsentationstechniken	6 LP
BQV02	Zwei Projektarbeiten (je 4 LP)	8 LP

(5) Die verbindliche und endgultige Wahl eines Wahlpflichtmoduls erfolgt mit der ersten Anmeldung zur Modulabschlussprufung.

(6) uber die Moglichkeit, aufgrund eines Auslandsstudiums einer Studentin oder eines Studenten ein anderes Modul als die in der Bachelorordnung genannten Wahlpflichtmodule als Wahlpflichtmodul anzuerkennen, entscheidet der Prufungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten.

## **§ 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus den Modulabschlussprüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) Der Studienumfang sowie Anzahl, Art, empfohlene Abfolge und Gegenstand der zu belegenden Module sind in § 15 geregelt. Eine mehrfache Anrechnung des gleichen Moduls ist ausgeschlossen. Den Studierenden werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte erst bei erfolgreich abgelegter Modulabschlussprüfung gutgeschrieben.

## **§ 17 Zulassung zu den Modulprüfungen**

Die Studierenden melden sich zu jeder Modulabschlussprüfung grundsätzlich im Akademischen Prüfungsamt an. Ausnahmen hierzu regelt § 13. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung. Diese Zulassung bedingt, dass die in der Beschreibung des zugehörigen Moduls aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 18 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Zugelassen zur Bachelorarbeit wird eine Kandidatin oder ein Kandidat, wenn sie oder er den Nachweis des Erwerbs von mindestens 100 LP erbringt. Dieser Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit beizufügen. Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt studienbegleitend in der Regel im dritten Studienjahr. Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen und entspricht in Art und Umfang einem Arbeitsaufwand von 360 Stunden (12 LP). Bei einem empirischen oder mathematischen Thema der Bachelorarbeit kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit auf bis zu zwölf Wochen festlegen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Themenstellerin oder dem Themensteller ausnahmsweise eine Verlängerungsfrist von bis zu zwei Wochen gewähren. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Problem in ihrem oder seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema der Bachelorarbeit muss einem der in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer entnommen sein. Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin oder jedem fachlich zuständigen Prüfer gestellt werden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Themenstellerin oder den Themensteller für die Bachelorarbeit. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit machen. Das Thema wird der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Zulassung zur Bachelorarbeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzuliefern ist, mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema zur Bearbeitung als Bachelorarbeit erhält.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann bis zwei Wochen nach Ausgabe des Themas ohne Angabe von Gründen prüfungsunschädlich zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Bachelorarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht begonnen. Im Falle einer längeren Krankheit kann die Kandidatin oder der Kandidat das Thema auch nach Ablauf der ersten zwei Wochen zurückgeben, soweit § 14 Abs. 2 entsprechend zutrifft.

(4) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst und der textliche Umfang der Bachelorarbeit soll 25 Seiten nicht unter- und 40 Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(6) Der Bachelorarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt, alle Zitate kenntlich gemacht und dass diese Arbeit in identischer oder ähnlicher Form noch nicht als Prüfungsarbeit einem wissenschaftlichen Prüfungsamt vorgelegen hat.

(7) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 1 endet, in drei gebundenen Ausfertigungen dem Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabebetrag ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird eine Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; diese Gründe sind aktenkundig zu machen. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer sein; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bachelorarbeit soll von den Prüferinnen oder den Prüfern innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe begutachtet werden und ist gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 zu bewerten.

(9) Wird die Bachelorarbeit endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie nach Absatz 7 Satz 4 als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten einen entsprechenden schriftlichen Bescheid. Die Bewertung der Bachelorarbeit soll der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Bachelorarbeit mitgeteilt werden.

## **§ 19 Bestehen der Bachelorprüfung**

2 Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Modulabschlussprüfungen wurden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet.
2. Die Bachelorarbeit wurde mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet.
3. Die Bedingungen des Absatzes 2 sind nicht verletzt.

(2) Wer die Bachelorarbeit inklusive Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden hat, hat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die Bachelorprüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn vor Beginn des vierten Fachsemesters nicht mindestens 36 LP erworben wurden; eine Wiederholungs-

prüfung im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 zu Beginn des vierten Fachsemesters ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Studentin oder dem Studenten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden oder, wenn keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 20 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben über die erreichten Noten für sämtliche belegten Module (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Schlüsselqualifikationen). Weiterhin enthält das Zeugnis das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Das Zeugnis ist mit dem Fakultätssiegel zu versehen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, und das Ausstellungsdatum.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, beurkundet. Die Urkunden werden von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Fakultätssiegel versehen.

(3) Der Bachelorurkunde wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein „Transcript of Records“, in dem sämtliche Kurse aufgeführt sind, in denen die Kandidatin oder der Kandidat Leistungspunkte erworben hat.

## **III. Abschlussbestimmungen**

### **§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändi-

gung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde, das „Diploma Supplement“ und das „Transcript of Records“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag innerhalb von einem Monat nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses Einsichtnahme in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. Der Termin und der Ort für die Einsichtnahme werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung festgesetzt.

## **§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ein Bachelorstudium zum Wintersemester 2010/11 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11.08.2010.

Düsseldorf, den 06.09.2010

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

## IV. Anhang

Studienverlaufsplan des Bachelor-Studienganges Volkswirtschaftslehre

(In Klammern werden Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Workload-Stunden angegeben)

Semester:	1.	2.	3.	4.	5.	6.
<b>Pflichtmodule VWL (14, 22, 660)</b>						
BV04 (Mikro)	(4, 6, 180)					
BV05 (Makro)		(4, 6, 180)				
BV06 (WiPol)				(4, 6, 180)	(2, 4, 120)	
<b>Pflichtmodule BWL (24, 36, 1080)</b>						
BB01	(8, 12, 360)					
BB02		(8, 12, 360)				
BB03			(8, 12, 360)			
<b>Pflichtmodule Recht (4, 6, 180)</b>						
BR01	(4, 6, 180)					
BR02	oder	(4, 6, 180)				
<b>Pflichtmodule Statistik (8, 12, 360)</b>						
BS01	(4, 6, 180)					
BS02		(4, 6, 180)				
<b>Pflichtmodule Mathematik (4, 6, 180)</b>						
BM01	(2, 3, 90)					
BM02		(2, 3, 90)				
1. Summe	(22, 33, 990)	(18, 27, 810)	(8, 12, 360)	(4, 6, 180)	(2, 4, 120)	
<b>6 Wahlpflichtmodule (darunter mind. 4 VWL-Module und 2 Module aus dem Gesamtangebot) (36, 72, 2160)</b>						
VWL 1			(4, 8, 240)	+	(2, 4, 120)	
VWL 2			(4, 8, 240)	+	(2, 4, 120)	
VWL 3					(4, 8, 240)	+
VWL 4					(4, 8, 240)	+
Freie Wahl 1					(2, 4, 120)	+
Freie Wahl 2					(4, 8, 240)	+
<b>Schlüsselqualifikationen (8, 14, 420)</b>						
BQV01			(2, 3, 90)	(2, 3, 90)		
BQV02				(2, 4, 120)	2, 4, 120)	
2. Summe			(10, 19, 570)	(12, 23, 690)	(14, 28, 840)	(8, 16, 480)
<b>Bachelorarbeit (-, 12, 360)</b>						
BT00						(-, 12, 360)
Gesamtsumme:	(22, 33, 990)	(18, 27, 810)	(18, 31, 930)	(16, 29, 870)	(16, 32, 960)	(8, 28, 840)

**Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang „Volkswirtschaftslehre“  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 06.09.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 08.10.2009 (GV. NRW. 2009 S. 516) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Projektarbeit
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

**II. Studium und Masterprüfung**

- § 15 Anforderungen des Studiums
- § 16 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Masterprüfung
- § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde

**III. Abschlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**IV. Anhang**

Studienverlaufsplan

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Durch das Masterstudium soll gewährleistet werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann und zu verantwortlichem ökonomischem Handeln befähigt ist.
- (2) Der Nachweis der geforderten Qualifikationen ist in der Masterprüfung zu erbringen. Die Masterprüfung stellt sowohl einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums der Volkswirtschaftslehre als auch die Eingangsvoraussetzung für weiterführendes wissenschaftliches Arbeiten (Promotionsstudium) dar.

### **§ 2 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.) in Volkswirtschaftslehre.

### **§ 3 Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium ist die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang „Volkswirtschaftslehre“. Das Nähere regelt eine gesonderte „Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre“.
- (3) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber ein vergleichbares ökonomisches Master- oder Diplomstudium an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, dann ist die Zulassung zum Masterstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ zu versagen.

### **§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit (Masterarbeit) im Vollzeitstudium vier Semester (zwei Studienjahre).
- (2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie im Bereich der Schlüsselqualifikationen beträgt insgesamt 55 SWS. Die im Studium erbrachten Leistungen werden in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem mit Leistungspunkten (LP) bewertet. Dabei gibt ein Leistungspunkt einen mittleren Arbeitsaufwand von 30 Stunden wieder und entspricht einem „Credit Point“ nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS). Das Studium umfasst einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit insgesamt 120 LP; davon entfallen auf den Pflichtbereich 28 LP und auf den Wahlpflichtbereich 64 LP. Für die Schlüsselqualifikationen sind 6 LP und für die Masterarbeit 22 LP vorgesehen.

## § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend jeweils zum Abschluss der in dieser Ordnung vorgesehenen Module sowie in der Schlussphase des Studiums durch eine Abschlussarbeit (Masterarbeit). Die Modulprüfungen bestehen jeweils aus einer benoteten Modulabschlussprüfung.
- (2) Die Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Erfüllung der in dieser Ordnung für die Zulassung erforderlichen Bedingungen nachgewiesen ist. Dabei ist zu beachten, dass ein erfolgreicher Abschluss eines bestimmten Moduls zur Teilnahmevoraussetzung für den Besuch eines weiterführenden Moduls gemacht werden kann; nähere Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen. Umfang und Anforderungen der Prüfungselemente müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Kandidatinnen und Kandidaten dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (3) Zu jeder einzelnen Modulabschlussprüfung ist grundsätzlich eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldetermine sind Ausschlussfristen. Die bei der Prüfung erlaubten Hilfsmittel werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben. Die Frist für die Rücknahme von Anmeldungen ohne Angabe von Gründen endet bei Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die Anmeldung gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende oder den Studierenden bis zum Rücktrittstermin zurückgezogen wurde.
- (4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, nach Absprache der Kandidatin oder des Kandidaten mit den Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen Sprache.
- (5) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen soll den Studierenden durch das Akademische Prüfungsamt jeweils nach spätestens sechs Wochen bekannt gegeben werden.
- (6) Die Orte und Zeiten der Modulabschlussprüfungen werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben. Termine für Hausarbeiten und Referate werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (7) Die Modulabschlussprüfung wird zum Ende des Moduls, das sich über ein oder zwei Semester erstreckt, angeboten. Die erste Wiederholungsprüfung soll im Regelfall spätestens zu Beginn des auf die erste Prüfung folgenden Semesters stattfinden.

## § 6 Prüfungsformen

- (1) Jedes Modul wird durch eine Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend stattfindet. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen einer Modulabschlussprüfung ergeben sich aus den Lehrinhalten der der Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltungen (Kurse) unter Berücksichtigung angemessener benannter Pflichtliteratur. Hierbei sollen die Prüfungsanforderungen in einem angemessenen Verhältnis zu den der Prüfung zugrunde liegenden Lehrinhalten stehen.
- (2) Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung oder sonstigen Prüfungsleistungen (z.B. Hausarbeiten, Projektarbeiten, Fallstudien) bestehen. Die jeweils zutreffende Prüfungsform einer Modulabschlussprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 9 Abs. 4 und 5 festgelegt. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (3) Die Dauer von Modulabschlussprüfungen hängt vom Umfang des Moduls ab, gemessen an der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS), und beträgt bei Klausurarbeiten in einem Modul mit 8 SWS 120-180 Minuten, in einem Modul mit 6 SWS 90-120 Minuten und in einem Modul mit 4

SWS 60-90 Minuten. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Der Umfang der mündlichen Modulabschlussprüfungen in den Modulen „Betriebswirtschaftliche Theorie 1“ und „Betriebswirtschaftliche Theorie 2“ beträgt jeweils 30-45 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll die vorgesehene Prüfungszeit in der Regel nicht um mehr als fünf Minuten übersteigen. Die Note für die mündliche Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers gemäß § 12 fest.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Es sollen höchstens drei Kandidatinnen und Kandidaten zur gleichen Zeit geprüft werden. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen und Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ist die Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen/Kandidaten. Bei erheblichen Störungen des Prüfungsablaufs durch die Zuhörerinnen oder Zuhörer kann die Prüferin oder der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.

## **§ 7 Projektarbeit**

(1) Die im Rahmen der Schlüsselqualifikationen zu erbringende Projektarbeit (z. B. in Form einer Hausarbeit oder eines Referats) muss im Zusammenhang mit einem der Wahlpflichtmodule oder einem Forschungskurs erbracht werden.

(2) Die Frist für die Rücknahme von Anmeldungen ohne Angabe von Gründen endet bei Hausarbeiten und Referaten eine Woche vor Ausgabe des Themas.

(3) Die Anforderungen für die Hausarbeiten und Referate legt die Themenstellerin oder der Themensteller fest. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Umstände, kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Themenstellerin oder dem Themensteller eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss für die Studiengänge Bachelor und Master (im Folgenden als Prüfungsausschuss bezeichnet). Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung Vertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt in der Regel ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet im Bedarfsfall Vorschläge zur Reform der Masterprüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung von Modulabschluss- und Masterprüfungen das Akademische Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verfügung.

(9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses nicht erfordern. Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet auf der nächsten Sitzung des Ausschusses. Der Bericht an die Fakultät wird nach Beratung im Prüfungsausschuss erstattet. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Prüfungsausschusses bekannt.

## **§ 9 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben auf Dauer oder befristet und gibt diese Bestellung bekannt. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen und Professoren, apl. Professorinnen und apl. Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Lehrbeauftragte befugt. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Heinrich-Heine-Universität ausgeschieden sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Master- oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an der Heinrich-Heine-Universität tätig ist.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie legen die Prüfungsform (Klausurarbeit, mündliche Prüfung) fest und teilen dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsform (Klausurarbeit, mündliche Prüfung) rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Anmeldetermin zur jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(6) Die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, über die Prüfungsunterlagen vor Beginn der Prüfung informiert zu werden. Soweit die Prüfungsunterlagen Auskunft über die bisherigen Prüfungsergebnisse geben sollen, ist das Einverständnis der Kandidaten einzuholen.

## **§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master- oder Diplomstudiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Abschlussprüfung zu einem bestimmten Modul an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, ist eine neuerliche Zulassung zur Abschlussprüfung für dieses Modul zu versagen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung auf der Grundlage von Einzelbewertungen aller zur Anrechnung beantragten Prüfungsleistungen vorzunehmen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Leistungspunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Sofern der Nachweis der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nicht in einer Frist von einem Jahr erbracht werden kann, ist die Anerkennung der entsprechenden Prüfungsleistung zu versagen.

(5) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Im Anrechnungsfall müssen mindestens 40 LP im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erworben werden, um die Masterprüfung zu bestehen.

(7) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn sich die anzurechnende Leistung hinsichtlich der Anforderungen, der Thematik oder des Inhalts von diesem Masterstudiengang wesentlich unterscheidet.

(8) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter gehört werden.

## **§ 11 Regelungen zum Nachteilsausgleich**

(1) Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder den Prüferinnen oder dem Prüfer oder den Prüfern Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Entsprechende Regelungen sind zu treffen, wenn die Studentin oder der Student nachweisen kann, dass sie oder er durch die dauernde Pflege eines nahen Angehörigen in Anspruch genommen ist.

(2) Bei der Gestaltung der Prüfungsverfahren, insbesondere der Festlegung der Prüfungstermine und der Festlegung von Prüfungsfristen für die Wiederholung von Prüfungen, sind die Elternzeitregelungen sowie die Bestimmungen zum Mutterschutz zu beachten.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Falls mehrere Prüferinnen und Prüfer dieselbe Prüfung beurteilen, wird diese mit dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten bewertet.

(2) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	d.h. eine hervorragende Leistung;
2 = gut	d.h. eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	d.h. eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	d.h. eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	d.h. eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Für die Notenbildung der Masterarbeit gilt: Sind die Noten beider Gutachter mindestens „ausreichend“ (4,0) und sind diese nicht mehr als zwei Noten (d.h. eine Notendifferenz von 2,0) auseinander, errechnet sich die Endnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) und die andere mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachter mehr als 2,0 Notenwerte auseinander liegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel der beiden besseren Noten, falls diese mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(4) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit. Dabei wird die Masterarbeit dreifach gewichtet. Bei der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Endnote lautet bei einem Mittelwert von:

1,0 bis einschließlich 1,5:	sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
über 4,0 bis einschließlich 5,0:	mangelhaft (nicht bestanden)

Zusätzlich zur Gesamtnote der Bachelorprüfung wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend der KMK-Strukturvorgaben in Form eines prozentualen Notenspiegels des aktuellen Prüfungstermins ausgewiesen.

### § 13 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen dürfen - vorbehaltlich der Regelung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 - zweimal wiederholt werden. Sofern die Modulabschlussprüfung gegen Ende der Vorlesungszeit angeboten wird, soll eine Wiederholungsprüfung zu Beginn der darauf folgenden Vorlesungszeit angesetzt werden. Im Falle des Nichtbestehens der Modulabschlussprüfung erfolgt die Anmeldung zum Wiederholungstermin zu Beginn der auf den Prüfungstermin folgenden Vorlesungszeit automatisch, soweit die lt. Prüfungsordnung vorgeschriebene Anzahl der Prüfungsversuche nicht überschritten ist. Die Regelungen bezüglich eines Rücktritts gem. § 14 bleiben davon unberührt. Eine Möglichkeit zur zweiten Wiederholung soll innerhalb von einem Jahr angeboten werden; in diesem Fall ist eine erneute Anmeldung beim Akademischen Prüfungsamt innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Prüfungsart bleibt bei der Wiederholungsprüfung unverändert.

(2) Die Termine zur ersten und zweiten Wiederholungsprüfung werden der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils vom Akademischen Prüfungsamt bekannt gegeben. Die zweite Wiederholungsprüfung einer nicht bestandenen Prüfung muss innerhalb von 15 Monaten nach der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Wiederholung bestandener Modulabschlussprüfungen ist ausgeschlossen. Fehlversuche in einem vergleichbaren ökonomischen Master- oder Diplomstudiengang, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschul-Rahmengesetzes erfolgt sind, werden angerechnet.

(3) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0), kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig. Nach Erhalt des Bescheides über das Nicht-Bestehen gemäß § 18 Abs. 9 muss die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 12 Monaten einen erneuten Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Masterarbeit stellen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden

### § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Von einer Modulabschlussprüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Wenn sie oder er nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt, nicht zum Prüfungstermin erscheint, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen

nen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die im Fall von Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss – sofern der Prüfungsausschuss nicht umstände halber darauf verzichtet - ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Wenn die Gründe anerkannt wurden, wird dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Täuschungshandlungen oder das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach vorheriger Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wurde, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Studium und Masterprüfung

### § 15 Anforderungen des Studiums

(1) Das Masterstudium besteht aus vier Semestern, auf die sich 10 Module verteilen, die jeweils 4, 6 oder 8 Semesterwochenstunden an Kursen umfassen. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen. Am Ende steht jeweils eine Modulabschlussprüfung. Die Zuordnung und Inhalte der Kurse sowie die Art der Modulabschlussprüfung sind im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

(2) Es sind fünf Pflichtmodule, vier Wahlpflichtmodule (darunter drei VWL-Module) und ein Modul zu Schlüsselqualifikationen zu absolvieren:

#### **Pflichtmodule:**

MV01	Makroökonomik	6 LP
MV03	Mikroökonomik	6 LP
MV04	Ökonometrie	4 LP
MB01	Betriebswirtschaftliche Theorie I	6 LP
MB02	Betriebswirtschaftliche Theorie II	6 LP

**Wahlpflichtmodule:**

je 16 LP

**Volkswirtschaftslehre**

MW14	Monetäre Ökonomik
MW08	Internationale Finanzmärkte
MW10	Strategic Competition Analysis
MW15	Empirische Wettbewerbsanalyse
MW20	Netzwerkökonomik
MW21	Advanced Microeconomics
MW22	Advanced Macroeconomics
MW23	Advanced Econometrics

**Betriebswirtschaftslehre**

MW01	Unternehmensführung
MW02	Unternehmensprüfung und Controlling
MW03	Theorie der Finanzdienstleistungen
MW04	Finanzierung und Investition
MW05	Marketing
MW06	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
MW07	Sustainability Management

**Weitere Wahlpflichtfächer**

MW09	Multivariate Statistik und Ökonometrie
MW11	Wirtschaftspsychologie
MW12	Kunst- und Kulturmanagement
MW13	Steuerrecht

**Schlüsselqualifikationen:**

MQV01	Forschungskurs und Projektarbeit	6 LP
-------	----------------------------------	------

(3) Die verbindliche und endgültige Wahl eines Wahlpflichtmoduls erfolgt mit der ersten Anmeldung zur Modulabschlussprüfung; bei Wahlpflichtmodulen, zu denen der Zugang begrenzt ist, bereits bei der erstmaligen Belegung des Wahlpflichtfaches.

(4) Über die Möglichkeit, aufgrund eines Auslandsstudiums einer Studentin oder eines Studenten ein anderes Modul als die in der Bachelorordnung genannten Wahlpflichtmodule als Wahlpflichtmodul anzuerkennen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten."

## § 16 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus den Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Der Studientumfang sowie Anzahl, Art, empfohlene Abfolge und Gegenstand der zu belegenden Module sind in § 15 geregelt. Eine mehrfache Anrechnung des gleichen Moduls ist ausgeschlossen. Den Studierenden werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte erst bei erfolgreich abgelegter Modulabschlussprüfung gutgeschrieben.

## § 17 Zulassung zu den Modulprüfungen

Die Studierenden melden sich zu jeder Modulabschlussprüfung im Akademischen Prüfungsamt an. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung. Diese Zulassung bedingt, dass die in der Beschreibung des zugehörigen Moduls aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 18 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate und entspricht in Art und Umfang einem Arbeitsaufwand von 660 Stunden (22 LP). Bei einer empirischen oder mathematischen Arbeit kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit auf bis zu vier Monaten festlegen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Themenstellerin oder dem Themensteller ausnahmsweise eine Verlängerungsfrist von bis zu zwei Wochen gewähren. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein abgegrenztes Problem in ihrem oder seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema der Masterarbeit muss einem der in der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer entnommen sein. Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin oder jedem fachlich zuständigen Prüfer gestellt werden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Themenstellerin oder den Themensteller für die Masterarbeit. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Masterarbeit machen. Das Thema wird der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Zulassung zur Masterarbeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzuliefern ist, mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema zur Bearbeitung als Masterarbeit erhält.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann bis zwei Wochen nach Ausgabe des Themas ohne Angabe von Gründen prüfungsunschädlich zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht begonnen. Im Falle einer längeren Krankheit kann die Kandidatin oder der Kandidat das Thema auch nach Ablauf der ersten zwei Wochen zurückgeben, soweit § 14 Abs. 2 entsprechend zutrifft.

(4) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst und der textliche Umfang der Masterarbeit soll 40 Seiten nicht unter- und 60 Seiten nicht überschreiten.

5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(6) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt, alle Zitate kenntlich gemacht und dass diese Arbeit in identischer oder ähnlicher Form noch nicht als Prüfungsarbeit einem wissenschaftlichen Prüfungsamt vorgelegen hat.

(7) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 1 endet, in drei gebundenen Ausfertigungen dem Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; diese Gründe sind aktenkundig zu machen. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer sein; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit soll von den Prüferinnen oder den Prüfern innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe begutachtet werden und ist gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 zu bewerten.

(9) Wird die Masterarbeit endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie nach Absatz 7 Satz 4 als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten einen entsprechenden schriftlichen Bescheid. Die Bewertung der Masterarbeit soll der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Masterarbeit mitgeteilt werden.

## **§ 19 Bestehen der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Modulabschlussprüfungen wurden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet.
2. Die Masterarbeit wurde mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet.
3. Die Bedingungen des Absatzes 2 sind nicht verletzt.

(2) Wer die Masterarbeit inklusive Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden hat, hat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die Masterprüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn vor Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens 30 LP erworben wurden; eine Wiederholungsprüfung im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 zu Beginn des dritten Fachsemesters ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Studentin oder dem Studenten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder, wenn keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben über die erreichten Noten für sämtliche belegten Module (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Schlüsselqualifikationen). Weiterhin enthält das Zeugnis das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Das Zeugnis ist mit dem Fakultätssiegel zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, und das Ausstellungsdatum.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, beurkundet. Die Urkunden werden von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Fakultätssiegel versehen.

(3) Der Masterurkunde wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein „Transcript of Records“, in dem sämtliche Kurse aufgeführt sind, in denen die Kandidatin oder der Kandidat Leistungspunkte erworben hat.

(4) Wählt eine Kandidatin oder ein Kandidat in den Wahlpflichtmodulen des Studiengangs mindestens zwei Module, die nach Beschluss des Prüfungsausschusses dem Wahlpflichtbereich *Wettbewerb und Regulierung* zuzuordnen sind, können diese im Zeugnis separat unter der Überschrift *Schwerpunkt: Wettbewerb und Regulierung* ausgewiesen werden.

(5) Wählt eine Kandidatin oder ein Kandidat in den Wahlpflichtmodulen des Studiengangs mindestens zwei Module, die nach Beschluss des Prüfungsausschusses dem Wahlpflichtbereich *Finanzmärkte* zuzuordnen sind, können diese im Zeugnis separat unter der Überschrift *Schwerpunkt: Finanzmärkte* ausgewiesen werden.

### III. Abschlussbestimmungen

#### § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde, das „Diploma Supplement“ und das „Transcript of Records“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird.

#### § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag innerhalb von einem Monat nach Aushändigung des Masterzeugnisses Einsichtnahme in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. Der Termin und der Ort für die Einsichtnahme werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung festgesetzt.

#### § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ein Masterstudium zum Wintersemester 2010/2011 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11.08.2010.

Düsseldorf, den 06.09.2010

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

## IV. Anhang

Studienverlaufsplan des Master-Studienganges Volkswirtschaftslehre

(In Klammern werden Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Workload-Stunden angegeben)

Semester:	1.	2.	3.	4.
<b><i>Pflichtmodule VWL</i></b> (11, 16, 480)				
MV01 (Makro)	(4, 6, 180)			
MV03 (Mikro)	(4, 6, 180)			
MV04 (Ökonometrie)	(3, 4, 120)			
<b><i>Pflichtmodule BWL</i></b> (8, 12, 360)				
MB01	(4, 6, 180)			
MB02		(4, 6, 180)		
1. Summe:				
	(15, 22, 660)	(4, 6, 180)		
<b><i>4 Wahlpflichtmodule</i></b> – darunter 3 VWL-Module (32, 64, 1920)				
VWL 1	(4, 8, 240)	+	(4, 8, 240)	
VWL 2			(4, 8, 240)	+
VWL 3			(4, 8, 240)	+
Nicht-VWL		(4, 8, 240)	+	(4, 8, 240)
<b><i>Pflichtmodul: Schlüsselqualifikation</i></b> (4, 6, 180)				
Forschungskurs			(2, 3, 90)	
Projektarbeit			(2, 3, 90)	
2. Summe				
	(4, 8, 240)	(12, 24, 720)	(16, 30, 900)	(4, 8, 240)
<b><i>Masterarbeit</i></b> (-, 22, 660)				
MT00				(-, 22, 660)
Gesamtsumme:				
	(19, 30, 900)	(16, 30, 900)	(16, 30, 900)	(4, 30, 900)